

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 18 (1904)

Heft: 3

Buchbesprechung: Bücherchronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

magistrats municipaux. En temps de guerre les habitants de Faoug se réfugiaient dans l'enceinte d'Avenches. Sous la domination bernoise le village relevait de la châtellenie d'Avenches et était régi par un plaid général. L'administration communale était confiée à un Conseil de douze membres présidé par le châtelain d'Avenches. Ces armes que nous donnons ici (fig. 43) portent: *parti de . . . au paon ronant de . . . et de . . . au chêne de . . .*

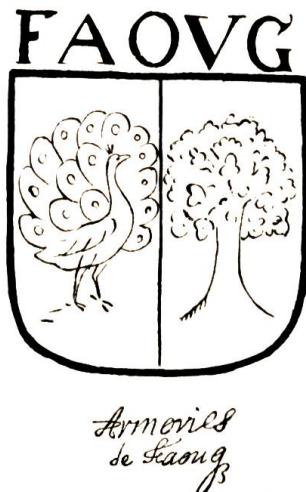


fig. 43

Le premier parti est-il une arme parlante? Le nom allemand de ce village «Pfauen» signifie paon. Le chêne doit probablement symboliser la forêt des Grangettes, un riche domaine concédé à la commune par les évêques déjà au XV^e siècle et dont les droits de propriété ont été la cause de longues querelles et procès. Quelques étymologistes français font venir le nom de Faoug, du latin: *fagus* = le hêtre. Cet arbre doit-il plutôt représenter un hêtre? Nous aurions ainsi une double arme parlante, bien faite pour contenter les étymologistes des deux langues!

Quels sont les émaux de ces armes? Nous n'avons pu les découvrir. Il est probable qu'ils étaient les mêmes que ceux des armes de l'évêché *parti d'argent et de gueules*, la plupart des localités faisant partie des terres de l'évêché portaient ces deux émaux. Le paon et l'arbre étaient-ils au naturel?

Bücherchronik.

Th. v. Liebenau. Geschichte der Stadt Willisau. II. Teil (1904).

Der unermüdliche Luzerner Staatsarchivar, unser Ehrenmitglied Dr. Th. v. Liebenau, hat nun auch den zweiten Teil seiner Geschichte von Willisau vollendet. Heben wir aus der verdienstvollen Arbeit hervor, was für unsere Leser von speziellem Interesse ist: p. 38—42, das Verzeichnis der bürgerlichen Geschlechter mit Bezeichnung der noch blühenden Familien; p. 119—125, die hervorragenden Willisauer Bürger der Neuzeit, ferner den Anhang, welcher die Landvögte vom Jahre 1404 bis 1798 umfasst, die Oberamtmänner und Amts-

statthalter von 1803 bis 1902, die Schultheissen von 1278 bis 1798, die Stadtschreiber von 1436 bis 1798 und die Pfarrer von ungefähr 1280 bis auf den heutigen Tag. Die beiden Siegeltafeln bringen uns genaue Autotypien von Siegelabdrücken des 13., 14. und 15. Jahrhunderts.

La Revue Héraldique. Paris, 8 rue Daumier.

Unsere ausgezeichnete Schwester-Zeitschrift hat im Juli einen neuen Jahrgang — den XIX. Band — begonnen. Notieren wir aus dem reichen Inhalt des ersten Heftes einen Aufsatz von Baron du Roure de Paulin über Kamel und Dromedar in der Heraldik; den reichen hier mitgeteilten Nachweisen wäre noch beizufügen: die Zürcher Wappenrolle, die Kämbelzunft in Zürich und das Kloster Heiligenkreuz im Elsass, dessen Wappenbild, auf einer Reliquiensage beruhend, u. a. von H. Baldung gezeichnet worden ist. F. Cadet de Gassicourt steuert eine Abhandlung über die napoleonischen Herzogs- und Fürstentitel bei, wobei u. a. auch das Wappen des A. Berthier, Fürsten von Neuchâtel zur Abbildung gelangt. Vicomte de Balzesme referiert mit gewohnter Sachkenntnis über Neuerscheinungen des heraldischen Büchertisches.

L. Coquoz. *Histoire et description de Salvan-Fins-Hauts.* Lausanne 1899.

Für Genealogen von Interesse ist was auf p. 98—129 über 41 Familien der Gegend berichtet wird.

Aug. Graf v. Fries. *Die Grafen von Fries. Eine genealogische Studie.* Dresden, C. Heinrich 1903.

Eine vornehme und gewissenhafte Publikation. Sie behandelt in ihrem ersten Teil die verschiedenen Vries, Friesenberg und Fries in Bern, Basel, Mühlhausen und Österreich und weist den Zusammenhang mehrerer Linien untereinander nach. Es ist dies eine schwierige Aufgabe gewesen, um so mehr, als Vrieso ein altgermanischer Vorname ist, aus dem an zahlreichen Orten ein Geschlechtsname entstanden ist. Auch aus den Analogien der Wappen darf nicht allzu rasch auf Identität des Geschlechtes geschlossen werden; das Wappen ist nach Mitteilung des schweiz. Idiotikons ein redendes, kann also wie z. B. das Mühlerad manchen unter sich gar nicht verwandten Familien zukommen. Auch die Berge sind ein in den schweizerischen Wappenschilden so allgemein vor kommendes Bild, dass man in dem Dreiberg der Friese kaum eine Reminiszenz an den Zehnberg der Friesenbergschen Siegel erblicken darf.

Die zweite Abteilung des Buches — 205 Seiten stark — ist ein eigenliches Urkundenbuch zur Geschichte der Friesen geworden; es enthält eine Anzahl bisher noch ungedruckter Dokumente und begleitet uns bis zu den Freiherrn und Grafen Fries, die sich als grosse Finanzmänner Verdienste um das Haus Habsburg erworben haben. Einige vortrefflich reproduzierte Porträts dieser Grandseigneurs, darunter das wunderschöne Bild des Grafen Moritz I. von Gérard, einige Siegel- und Wappenabbildungen zieren den stattlichen Band.

Die schweizerischen Landsgemeinden, von Dr. H. Ryffel, Zürich, Schulthess & Co.¹ Zum erstenmal wird hier eine staatsrechtliche Materie von

¹ Die Redaktion lässt für die folgende Besprechung einem Juristen, der unserer Gesellschaft seit langer Zeit angehört, das unverkürzte Wort.

eminenter Bedeutung für jeden denkenden Schweizer in extenso behandelt. Das Resultat der Untersuchungen des gelehrten Verfassers verdient aber den Lesern unserer Zeitschrift um so mehr zum Studium empfohlen zu werden, als es sich grossenteils um historische, speziell rechtshistorische Ausführungen handelt. Die Geschichte der ehrwürdigen Institution der Landsgemeinde wird uns vor Augen geführt von der Zeit des fränkisch-alemannischen März- und Maifeldes, das sich im Gauding, dem späteren Landtag, auslebte, bis zur politischen Bestätigung der ursprünglich rein privatrechtlichen und wirtschaftlichen Markgenossenschaft, der Allmendgemeinde; dann folgt die Geschichte der Landsgemeinde der reichsfrei gewordenen Stände Uri, Schwyz' und Unterwaldens, deren Wurzeln auf Landtag und Allmendversammlung zurückgehen. Der Landammann, ursprünglich der Amtmann (minister) des Grafen oder des Reichsvogts in der Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit, ist formell der Richter seines in der Landsgemeinde versammelten Volkes, das ihn einsetzt und unter seiner Leitung bis in späte Zeiten, wenn es ihm gefällt, auch gerichtliche Funktionen ausübt, wenngleich es regelmässig die Rechtsprechung bestimmten von ihm gewählten Organen zugeschieden hat. Der Verfasser behandelt so nacheinander Vergangenheit und Gegenwart des Instituts. Er beschreibt eingehend die Verfassung der Landsgemeindekantone vor ihrer Selbständigkeit, die Entstehung ihrer Freiheit, die Ausbreitungskraft der Landsgemeindeverfassung innerhalb der Schweiz, die Kriegsgemeinden schweizerischer Truppen im In- und Ausland, die Landsgemeinden im Zeitalter des Absolutismus, die ephemeren neuen Landsgemeindodemokratien der Revolutionsjahre in den früheren Untertanenlanden, die Veränderungen der Landsgemeindeverfassungen seit 1815 etc. Das jetzige Verfassungsrecht der Landsgemeindestände wird dogmatisch behandelt und daran eine auf eigener Betrachtung beruhende lebendige Beschreibung des Landsgemeindetags in den verschiedenen Kantonen geknüpft. Die Zukunft ebenfalls in seinen Bann ziehend, prophezeit der Verfasser dem urwüchsigen Institut allen radikalen Anfechtungen zum Trotz auch fernerhin Dauer zum Nutzen und Frommen vaterländischer Gesinnung und bespricht im Ernst die Frage, ob sich nicht die Landsgemeinde noch auf die Stimmzeddeldemokratien der andern Kantone ausdehnen liesse.

Wir teilen den Optimismus Dr. Ryffels nicht, da heute die Tendenz internationaler Verflachung nur zu deutlich zu Tage tritt; auch das Gute, weil es alt ist, muss eben weichen. Und doch sollte man glauben, dass die urwüchsige Landsgemeinde sich mit dem vielfach als vaterländisch geltenden Knotentum vertragen sollte, das sich bei uns in massgebenden Kreisen breit macht und uns in den Augen des Auslands so oft bloss stellt. Dass dem nicht so ist und die Landsgemeinde und der Storchenklub sich verständnislos gegenüber stehen, beweist kaum viel für Güte und Echtheit unserer heutigen Demokratie und ihrer Vertreter.

Die Einteilung des Ryffelschen Buches bringt gewisse Zerreissungen und Wiederholungen mit sich, die zwar nicht störend wirken, aber vielleicht vermeidbar gewesen wären. Von einigen dogmatischen Untersuchungen abgesehen, ist das Buch für jeden Laien eine verständliche und interessante Lektüre.

La famille des Arts d'après les Archives de Genève (Jena 1903) bezeichnet sich ein kürzlich bei Gustav Fischer in Jena erschienenes Schriftchen von L. E. Piccard. Dasselbe stellt sich zur Aufgabe, die Abstammung der seit Anfang des 19. Jahrhunderts in Hamburg niedergelassenen Familie Des Arts von der gleichnamigen Genfer Ratsfamilie festzustellen, deren Mitgliedern seit ihrem ersten Auftreten in der Genfer Geschichte (1505) das Prädikat « noble » zukam. Zugleich enthält die lesenswerte Arbeit die Biographien der direkten Ahnen der Hamburger Familie, von denen zwei, Jean (1551) und Joseph (1814 und 1815), sich um die Zugehörigkeit Genfs zur Schweiz verdient gemacht haben. In einem Anhang sind die wichtigsten auf diese beiden hervorragenden Persönlichkeiten bezüglichen Dokumente abgedruckt. *Dr. Ad. S.*

A. Choisy. *La Matricule des Avocats de Genève.* Genf 1904.

In elegantester Ausstattung veröffentlicht unser Mitglied A. Choisy die Listen der Behörden der Genfer Advokatengilde, sowie deren Immatrikulationen von 1649 bis 1903. Wer auf dem Gebiete der Personengeschichte arbeitet, wird mit Nutzen diese verdienstvolle Edition durchgehen.

Ernst Fischer, *Die Münzen des Hauses Schwarzburg.* Ein Beitrag zur Landesgeschichte der Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt. Heidelberg, Carl Winters Universitätsbuchhandlung 1904. 8°. LXIV und 264 SS. und 16 Lichtdrucktafeln.

Es ist ein besonderer Umstand, ein Abschnitt, von dem wir ausführlich sprechen werden, durch welchen das vorliegende Buch sich der Aufmerksamkeit der Leser des Herald. Archivs empfehlen dürfte, obwohl das gediegene, vom Winterschen Verlag geschmackvoll und reich ausgestattete Werk schon an und für sich durch die Menge der beschriebenen und abgebildeten Münzen und der auf ihnen dargestellten Wappen das Interesse der Heraldiker auf sich zu ziehen geeignet ist. Werden doch im ganzen 666 schwarzburgische Münzen vom Ende des 12. bis Ende des 19. Jahrhunderts unter Zuziehung des einschlägigen Urkundenmaterials behandelt, die der Verfasser zum teil mit grosser Mühe zusammengebracht hat, so dass man den Eindruck erhält, hier eine Arbeit von möglichster Vollständigkeit und grösster Sorgfalt zu haben, doch ist dieses sich unwillkürlich aufdrängende Lob nicht das einzige; die oben berührte heraldische Untersuchung dürfte dem Scharfsinn und der Findigkeit des Verfassers mindestens ebensoviel Anerkennung eintragen. Die Einleitung bringt ausser einem kurzen Überblick über die Schwarzburgische Geschichte, nebst einer Regententafel und Genealogie des Schwarzburger Fürstenhauses, ein ausführliches Münzstättenverzeichnis und, worauf es uns hier vor allem ankommt, eine Geschichte des Schwarzburger Wappens und seiner Teile. Geschichte, Genealogie, Heraldik und Sphragistik gehören ja so sehr zum Rüstzeug der Münzkunde, dass es nun auch an den Heraldikern wäre, namentlich hinsichtlich der Wappenkunde des Mittelalters in grösserem Masse für die Anleihen Entgelt zu suchen, welche die Numismatiker bei ihnen nun schon bald 200 Jahre lang machen, jedenfalls würde es sehr zum Vorteil der Heraldiker dienen; die Brakteaten-

literatur, um nur eines zu nennen — von den Medaillen der Frühneuzeit und der folgenden Jahrhunderte zu schweigen — dürfte eine ergiebige Fundgrube sein. Doch zurück zu dem heraldischen Abschnitt des Fischerschen Werkes. Derselbe enthält eine Spezialuntersuchung, die um ihrer Methode willen hervorgehoben werden muss. In folgendem soll versucht werden, dieselbe auch unter Heranziehung weiterer einschlägiger Stellen des Buches zu skizzieren.

Das Schwarzburgische Stammwappen ist ein goldner, gekrönter (leopardierter) Löwe in blau. Die älteste Helmzier war ein Ulmenzweig, später trat an dessen Stelle ein Stab mit einer horizontalen Scheibe, von welcher Bänder herabhängen (etwa in der Art eines Turnierkragens), die Spitze des Stabes über der Scheibe war mit Federn geziert. Auf Brakteaten und sonst in undeutlichen Abbildungen sieht dieses Bild leicht wie ein Gartenrechen aus, indem die Scheibe zum horizontalen Strich, die herunterhängenden Bänder zu Zähnen des Rechens werden. Seit König Günther ist die Helmzier ein wachsender Löwe. Das Stammwappen ist im Lauf der Zeit mannigfach durch die verschiedenen nach und nach erworbenen Besitz- und Anspruchswappen vermehrt worden, dazu kamen dann noch Gnadenwappen durch kaiserliche Verleihungen im 17. und 18. Jahrhundert, darunter der Mittelschild mit dem doppelköpfigen römischen Adler, der im Herzschilde einen Fürstenhut trägt, eine Wappenvermehrung aus Anlass der Erhebung in den Reichsfürstenstand. Den Schildfuss des ganzen „grossen“ Wappens, oder neuerdings auch den des „kleinen“ mit dem Adler allein, welches das alte Löwenstammwappen jetzt noch und nachgeradezu verdrängt, bildet eine (Mist-)Gabel und ein (Pferde-)Kamm, beides rot in Gold, bzw. in Silber, je nach den Linien Sondershausen und Rudolstadt. Die Deutung dieser Bilder war schon frühe strittig, bald wurden sie auf die Herrschaft Leutenberg bezogen, bald und später ganz allgemein auf ein Reichserbstallmeisteramt. Fischer weist nun nach, wie diese beiden Deutungen durch Irrtümer entstanden sind, ein Reichserbstallmeisteramt überhaupt nicht existiert hat und erst zu diesem Wappen erfunden wurde. Das Wappen ist in seinen beiden Teilen (Gabel und Kamm) verschieden entstanden, wie Fischer an der Hand der Münzen ausführt. Im Jahre 1497 hatte Graf Günther XXXIX. von Schwarzbburg einseitige Pfennige geprägt, um sie in eine nach heutigen Begriffen nicht ganz einwandfreie Konkurrenz mit Sächsischen Pfennigen des Herzogs Georg treten zu lassen, welche nur mit dem gespaltenen Wappen Meissen-Landsberg und einem G bezeichnet waren. Da die Initialen für Günther und Georg schon identisch waren und dem Meissener Löwe der Schwarzbürger Löwe ebenfalls genügend entsprach, galt es nur noch eine Nachahmung des zweiten Wappenbestandteils auf den Sächsischen Pfennigen, der beiden Pfähle des Mark-Landsberger Wappens zu finden, welche Nachahmung aber nötigenfalls irgendwie als Besitz- oder Anspruchswappen zu rechtfertigen möglich sein musste. Dies suchte der Graf durch eine kurzstiellige Gabel mit zwei stumpfen Zinken, die im Hüttenbetrieb noch heute bekannte und auch als bergmännisches Abzeichen verwendete Schlackengabel zu erreichen, welche er als Anspruchswappen für seine Bergwerksrechte im gespaltenen Schilde neben sein angestammtes Löwenwappen setzte. Dieses in-

teressante Stück ist bei Fischer S. 26 und Tafel II unter Nr. 55 ausführlich beschrieben und abgebildet. Damit war ein neues Wappen geschaffen. Die Bedeutung der Gabel, die später spitzzinkig dargestellt wurde und im Schildfuss quergelegt erschien (vgl. Fischer S. 30 u. Tafel I, Münze Nr. 59), war in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bereits vergessen. In derselben Zeit griff man auch in der Helmzier wieder auf die alte bebänderte Scheibe auf dem Stab zurück, die man irrig als einen Rechen darstellte und auch so bezeichnete und mit der neuen Helmzier, dem Löwen, derart vereinigte, dass man den Rechen auf die Krone des Löwen steckte (vgl. Fischer S. 62 und Tafel V, Münze Nr. 133, ein Taler von 1569). Überraschend schnell, schon im nächsten Jahre 1570 wurde dann ein richtiger Rechen dargestellt, dessen Stiel gabelartig geteilt das Querholz mit den Zinken hält, und es war nur ein natürlicher, weiterer Schritt, dass man die schon unverständlich gewordene Gabel mit den zweispitzen Zinken im Schildfuss mit der Helmzier in Verbindung zu bringen suchte und sie als Stiel dieses Rechens in der Helmzier ansah und das Zinkenquerholz des Rechens, das bald auch als richtiger Kamm gezeichnet wurde, ebenfalls in den Schildfuss aufnahm (1601, Münze Nr. 166), zumal der Rechen bald wieder (1618) aus der Helmzier verschwand. Nun war die Deutung der Bilder als (Stall-)Gabel und (Pferde-)Kamm die gegebene, wenn auch die kaiserlichen Diplome noch bis in das 18. Jahrhundert hinein an dem „hölzernen Rechen“ festhielten. Aus diesen beiden Stallinstrumenten, Gabel und Striegel, schloss man dann auch bald auf das Reichserbstallmeisteramt; es war dieselbe Zeit, in der Württemberg seinen Wappenkrieg um seine Reichsturmfaßne führte und in der man sich bemühte, für die neue Kur von Braunschweig ein Reichsamt (das des Reichsschatzmeisters) nebst entsprechendem Wappen (Reichskrone) zu erfinden. Auf alle interessanten Einzelheiten, die Fischer in seiner methodisch sehr hübsch angelegten Untersuchung bringt, kann hier nicht eingegangen werden. Es genügt aber wohl, gezeigt zu haben, dass die Münzen, die ihre Typen viel schneller wechseln, als die oft durch eine ganze lange Lebens- und Regierungszeit gebrauchten Siegel, weitaus geeigneter sind, derartige Wappenfragen zu lösen, als alle anderen heraldischen Hilfsmittel.

Otto Konrad Roller, Karlsruhe i./B.

Das alte Zürich. Druck u. Verlag Polygraphisches Institut A.-G. Zürich.

Auf 27 ausgezeichnet gelungenen Lichtdrucktafeln wird eine Reihe von Denkmälern des alten Zürich, darunter viele Inedita vorgeführt. Für Heraldiker von besonderm Interesse ist die Wiedergabe der Krieger des 12. Jahrhunderts vom Grossmünster, ihrem Spitzovalschild mit Randbeschlägen, der Grabstein des Freiherrn Ulrich von Regensberg mit dessen Wappenschild auf der Brust der Figur des Toten; ferner der Grabstein Waldmanns und seiner Gattin, letzterer mit dem prächtigen Edlibachschild. Auch hübsche Hauszeichen des 16. und 17. Jahrhunderts finden sich in dem Album; sie enthalten allerlei heraldische Einzelheiten. Die schöne Publikation bildet eine passende Ergänzung zu Sal. Vögelins Text über das „Alte Zürich“; sie hält zugleich in zuverlässiger Weise Bild und Erinnerung an Denkmäler fest, deren Zahl und Zustand sich alljährlich verringert.

Les seigneurs de Saulny, près de Metz (1240—1789) par Ferdinand des Robert, citain de Metz, Nancy, Sidot 1904. 261 pages in 8°. Prix fr. 4.—.

Dans cette intéressante étude de droit coutumier l'auteur nous raconte l'histoire d'une localité des environs de Metz. En classe du Barrois en Pays Messin, la seigneurie de Saulny fut divisée en plusieurs parts que posséderent tour à tour les Avillers, les Bailliroy, les Bandoche, Beauveau, Besange, Burnequin, Bettanivillers, Ledomchamps, Dieuamy, Chastelet, Gourcy, Chastenoy, Saint-Mauris, Villers etc. etc. De nombreux actes publiés et analysés avec soin fournissent de précieux documents à l'étude du droit féodal et à l'histoire de nombreuses familles lorraines ou messines. Un armorial, exécuté par un des meilleurs heraldistes lorrains, une vue de Saulny et un plan de la Commune complètent cet ouvrage dont la place est marquée dans la bibliothèque de ceux qui s'intéressent à l'histoire de la Lorraine et du Pays Messin aussi bien que dans celle des heraldistes et des généalogistes.

Gesellschaftschronik.

CHRONIQUE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE D'HÉRALDIQUE.

13. Jahresversammlung in Sitten, den 9. und 10. Juli 1904.

Nachmittags 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Generalversammlung im Grossratssaale. Anwesend 13 Mitglieder.

1. Der Präsident verliest den Jahresbericht und gedenkt dabei des verstorbenen Mitgliedes J. J. Larguier des Bancels, zu dessen Ehrung sich die Versammlung erhebt.

2. Der Quästor verliest die Rechnung, die wieder mit einem Defizit abschliesst, das hauptsächlich auf zwei Umstände zurückzuführen ist: a) darauf, dass das Peyersche Armorial, das uns Fr. 250 gekostet hat, immer noch nicht verkauft ist, und b) auf den unverhältnismässig hohen Herstellungspreis eines der Hefte der „Archives“. Da nun aber in der letzten am 28. November 1903 in Basel abgehaltenen Vorstandssitzung beschlossen worden ist, dass künftighin kein Heft der „Archives“ mehr als Fr. 600 mehr kosten dürfe und anderseits mit dem Verkauf des Peyerschen Armoriales endlich Ernst gemacht werden soll, so ist alle Aussicht vorhanden, dass das Defizit bis nächstes Jahr gehoben sein wird.

3. Herr Professor v. Mülinen teilt brieflich mit, dass er das Peyersche Armorial, allerdings ohne Erfolg, dem Staatsarchiv Luzern zum Kaufe angeboten habe. Der Präsident wird hierauf von der Versammlung nochmals beauftragt, von Herrn v. Mülinen die Sendung des Buches nach Basel zu erlangen zu suchen.

4. Der Präsident teilt mit, dass die Gesellschaftsbibliothek jetzt im Staatsarchiv Basel aufgestellt sei. Da, wie eine vorläufige Vergleichung der Bestände mit den Angaben des alten Kataloges ergeben hat, dieselben miteinander nicht stimmen, so wird die im letzten November neu ernannte Bibliothekskommission